

Die

Verfassung

aus

Frankfurt

und

der Preußische Staat.

Ein warnendes Wort an das Preußische Volk.

Berlin, 1849.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld.





Der Wille des deutschen Volkes und aller seiner Stämme, wie er im verflossenen Jahre durch die Fürsten und Städte und durch alle Organe der öffentlichen Meinung sich kund gab, hat die National-Versammlung in Frankfurt zusammen gerufen mit der Aufgabe:

„das deutsche Verfassungswerk zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen."

Diese Versammlung hat unter dem 28. März d. J. eine deutsche Reichsverfassung beschlossen und verkündet, und gleichzeitig Preußens König Friedrich Wilhelm IV. zum Erbkaiser gewählt.

Oestreich sagt sich von diesem Verfassungswerke los, Baiern, Hannover, Sachsen tragen Bedenken, Württemberg stimmt unter Widerstreben seines Königs, viele andere Regierungen stimmen mehr und weniger freiwillig zu.

Die Preußische Regierung verweigert der Verfassung, so wie sie ist, ihre Zustimmung, und bietet die Hand zu anderweitiger Verständigung. Die Versammlung in Frankfurt weist jede Abänderung von sich.

Wenn ein großes Werk, von der Begeisterung einer ganzen Nation getragen, nach langer Arbeit seiner Vollendung nahe auf ein Hinderniß stößt, so ist der erste Eindruck immer dem ungünstig, von welchem das Hinderniß zunächst ausgeht, und man vergißt nur zu leicht für den Augenblick, daß dieser das Hinderniß, wenn ihm ein wirklicher Fehler des Werkes selbst zum Grunde liegt, in der That nicht geschaffen, sondern es nur zum Bewußtsein gebracht und den Werkmeistern, welche seine wahren Urheber sind, gezeigt hat; — in der guten Absicht, daß der Fehler in Zeiten verbessert und späte Reue verhütet werde. Wird aber dieß erst klar, so kehrt bei wahrer Vaterlandsliebe auch die Ruhe und Unbefangenheit zurück, welche der genaueren Prüfung ein offnes Ohr leiht; und dieses ist es, was wir uns erbitten, indem wir die Gründe darlegen wollen, welche unsers Erachtens die von der Preußischen Regierung gegebene Erklärung zur unabweisbaren Nothwendigkeit und zur heiligen Pflicht gegen Preußen und Deutschland gemacht haben.

Wenn jemals in Preußen eine öffentliche Meinung sich festgestellt und die große Mehrheit aller besonnenen und wohldenkenden Männer vereinigt hat, so ist dies über folgende zwei Punkte der Fall:

Erstens: Engere Verbindung der deutschen Stämme, aber ohne Unterdrückung ihrer durch die Natur gegebenen Eigenthümlichkeit: also, anstatt des bisherigen lockeren Staatenbundes ein tüchtiger Bundesstaat mit den vorhandenen freien, gesunden Gliedern, aber nicht ein Einheitsstaat mit mechanischer Gliederung.

Zweitens: Für Preußen wie für den Bundesstaat constitutionelle Monarchie, nicht Absolutismus, weder monarchischer noch demokratischer. Also gerechte und weise Theilung der Staatsgewalt zwischen dem Könige und der gewählten Volksvertretung, aber nicht einseitige Willkürherrschaft des einen oder der andern.

Legen wir nun den Maßstab dieser beiden Anforderungen an die Frankfurter-Verfassung, so befindet sich dieselbe unseres Bedünkens mit beiden in mehrfachem und wesentlichem Widerspruch.

Wir behaupten erstens:

Preußen würde durch dieselbe nicht zu einem lebendigen Gliede des Bundesstaates, sondern zu einer bloßne Provinz des Einheitsstaates werden, es würde aufhören ein Staat zu sein, und könnte die Bestimmung eines solchen weder nach Außen noch in seinem Innern länger erfüllen, indem sein König und seine Kammern nicht länger die Macht besäßen, für die eigenthümlichen Interessen Preußens und seiner einzelnen Theile auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung selbstständig, frei und wirksam zu sorgen und zu handeln.

Wir belegen diese Behauptung mit Folgendem:

Preußen ist bis jetzt eine der fünf europäischen Großmächte. Nicht allein diese Stellung tritt es an Deutschland ab, sondern auch jede andere unmittelbare Theilnahme an dem europäischen Staatenverein. Es darf fortan keine Gesandten, keine Consuln halten noch empfangen, es darf nicht frei Verträge mit andern Staaten schließen, es verliert sein Recht, nach Außen Krieg zu erklären und Frieden zu schlie-

sen, — kurz, Preußen wird für den völkerrechtlichen Verkehr geradezu und vollständig mediatisirt, d. h. seine bisher souveraine Stellung in demselben wird fortan eine dem Reichsverbande untergeordnete und durch ihn vermittelte sein. Und, daß man uns ja nicht mißverstehe, diesen Erfolg haben wir voran bezeichnet, nicht, um uns dagegen aufzulehnen, wir halten ihn im Gegentheil für unvermeidlich, und sind bereit, Preußen dieses große Opfer zuzumuthen und uns demselben willig zu unterwerfen. Wir glauben, daß die Größe und Macht Deutschlands nach Außen auch für Preußen wieder Segen bringen werde. Aber um diesen Segen zu genießen, und in Erwartung desselben seine ganze Stellung nach Außen aufzugeben, muß Preußen wenigstens in seinem Innern sich einen staatsrechtlichen Zustand vorbehalten, in welchem es als Gemeinwesen bestehen, sich mit einer gewissen Selbstständigkeit bewegen und mit ungeschwächten Kräften die besondern Interessen seiner Angehörigen fördern kann.

Ein solcher Zustand ist aber ebenfalls durch die vorliegende Verfassung ausgeschlossen, Preußens inneres Leben als eines Staates wird abgeschnitten, und zwar auf eine Weise, die auch für das Gedeihen des weiteren Bundesstaates nichts weniger als ersprießlich sein kann. Wir haben dieß im Einzelnen nachzuweisen.

Nach §. 13 steht der Reichsgewalt „ausschließlich „die Gesetzgebung und die Organisation in Betreff des „Heerwesens zu, sie überwacht deren Durchführung in den „einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle." Also Preußen, das durch sein Heer groß geworden ist, und in

ihm seine Ehre, seine Zierde, seine verkörperte Nationalität und zugleich den stärksten Pfeiler von Deutschlands Größe erblickt, Preußen verliert das Recht, durch sein eigenes Parlament je ein Gesetz, betreffend sein Heerwesen, zu erlassen. Nicht einmal innerhalb der Schranken der Reichsgesetzgebung soll es dies können, nicht im Ganzen, nicht im Einzelnen. Ausbilden mag es das Kriegswesen durch seine Verwaltungsbehörden nach den Anordnungen der Reichsgewalt und unter fortdauernder Controle derselben, also mit untergeordneten Verwaltungsbefugnissen seiner höchsten Behörden, es mag auch die Kosten bezahlen, aber nichts weiter! Gebrauchen mag Preußen sein Heer im Innern, so weit es nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird (§. 13), und so weit die Reichsgewalt es erlaubt (§. 56), aber in den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen (§. 14).

Wir wollen hier nicht untersuchen, ob es ein heilloses Spiel mit dem Eide oder der Ruin der Disciplin und Tüchtigkeit des Heeres ist, wenn man den Soldaten in die Versuchung führt, im gegebenen Falle erst lange zu philosophiren, ob der ihm ertheilte Befehl der Verfassung gemäß sei, anstatt ihn munter auszuführen, und die Verantwortlichkeit dafür demjenigen, welchem die Verfassung sie auflegt, zu überlassen: aber das dürfen wir behaupten, daß alle obigen Bestimmungen zu einem Einheitsstaate wohl passen mögen, aber mit einem Bundesstaate, dessen Glieder auch noch als Staaten bestehen sollen, unverträglich sind. Im Bundesstaate gebührt der Bundesgewalt allerdings der An-

spruch auf ein bestimmtes Contingent jedes Bundesgliedes, und die allgemeine Militairgesetzgebung so weit, als sie nöthig ist, um unter den verschiedenen Contingenten die Gleichartigkeit zu sichern, durch welche ein tüchtiges Zusammenwirken derselben unter dem Reichscommando bedingt ist. Zugleich muß die Bundesgewalt das Vorhandensein der Contingente und ihren bundesmäßigen Zustand durch regelmäßige Inspectionen überwachen können. Endlich haben die einzelnen Contingente, sobald sie von der Reichsgewalt einberufen sind, auf Befehl ihres Landesherrn das gemeinsame Bundeszeichen anzunehmen und dem Bundes-Commando zu schwören. Und alles dieses ist von Preußen in der Collectiv-Note angeboten worden. Daß sich die Frankfurter Versammlung damit nicht begnügte, sondern bei den obgedachten Bestimmungen verharrte, ist weder mit irgend welchen Gründen gerechtfertigt worden, noch läßt es sich anders begreifen, als aus der Tendenz der Partei, welche den Erfolg jener Bestimmungen, nämlich Auflösung des Preußischen Heeres als solchen, in der That beabsichtigt.

Auch im Finanzwesen enthält der Verfassungsentwurf Bestimmungen, welche nur für den Einheitsstaat passen und Preußen durch den Ruin seiner Finanzen mit dem Untergang bedrohen.

Nicht genug, daß die Reichskasse mit den Einkünften aus den Zöllen, mit den gemeinsamen Productions- und Verbrauchssteuern, und mit beliebig auszuschreibenden Matricular-Beiträgen ausgesteuert wird (§. 49. 50.) es sollen auch die Productions- und Verbrauchssteuern der einzelnen Staaten und Gemeinden an die Erlaubniß des Rei-

ches gebunden sein (§. 36.), ja es sollen auch in den einzelnen Staaten Reichssteuern unmittelbar und von Reichswegen ausgeschrieben und erhoben werden können. (§. 51.)

Wie sollen denn Preußens Kammern und Regierung eine feste und nachhaltige Ordnung ihres Staatshaushalts zu Stande bringen, wie die Tragung der Steuerlast der Steuerkraft ihrer Bürger richtig anpassen, wenn auf der einen Seite wichtige Einnahmen der Willkür der Reichsgewalt preisgegeben, und auf der andern die Steuerpflichtigen unmittelbaren Reichssteuern, zu welchen die Preußischen Kammern nicht mitzureden haben, und welche sie nicht ein Mal vorhersehen können, ausgesetzt werden?

Nicht weniger soll der Reichsgewalt die Gesetzgebung über Handel, Schifffahrt und Gewerbewesen ohne alle Beschränkung zustehen und von ihr auch die Ausführung der erlassenen Gesetze überwacht werden. (§. 38. 39.) Ob also in Preußen unbegränzte Gewerbefreiheit, ob Zunftzwang gelten soll, darüber haben die Preußischen Kammern kein Wort mitzureden, und es liegt außer ihrer Macht, den etwaigen eigenthümlichen Bedürfnissen des Preußischen Handwerks- und Gewerbestandes irgend welche sichere Befriedigung zu gewähren. Wollte man etwa sagen, die Reichsgesetzgebung werde doch nicht gleich alles machen, und innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Schranken möge sich die Preußische Gesetzgebung hier frei bewegen, so fragen wir: wer will die schwere Arbeit einer tüchtigen Handwerks- und Gewerbeordnung auf sich nehmen, wer dem Lande die Mühen, Sorgen und Kosten der ersten Durchführung zumuthen — auf die Gefahr hin, daß

heute oder morgen ein Reichsgesetz mit einem Federstrich alles zertrümmere, was die Preußische Gesetzgebung mit dem Aufwand ihrer besten Kräfte aufgebaut hat?

Nicht genug endlich, daß der Reichsgewalt auch die Gesetzgebung über Sicherheits- und Gesundheits-Polizei (§. 56. 61.) und über viele andere Dinge ohne alle Beschränkung zugeschrieben und die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren (und zwar ohne alle Mitwirkung der Preußischen Kammern, also ohne alle Möglichkeit für diese, die besondern Bedürfnisse der Preußischen Landestheile zu vertreten) zur Aufgabe gemacht wird (§. 64.): — über alles dieß hinaus wird in §. 62. und 63. der Reichsgewalt auch über alles sonst noch Erdenkliche ohne alle Ausnahme die Gesetzgebung zugeschrieben, und in §. 66. der unbedingte Vorzug der Reichsgesetze vor den Landesgesetzen nach dem Belieben der Reichsgewalt in Anspruch genommen.

Blicken wir nach allem diesen zurück auf §. 5. des Frankfurter Entwurfs, welcher an und für sich geeignet wäre, die Hoffnung eines wirklichen Bundesstaates zu erregen, indem es darin heißt:

„Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre „Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die „Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle „staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht „der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind;“

so verschwindet diese Hoffnung gänzlich, und der in Wahrheit übrig bleibende Sinn dieser Worte ist nicht mehr als so viel:

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit es der Reichsgewalt gefällt; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit die Reichsgewalt sie ihnen nicht schon genommen hat, oder künftig zu nehmen für gut findet.

Und gerade dieser gänzliche Mangel an aller Gewähr für irgend etwas, was den Einzelstaaten bleiben muß, und ihre fortdauernde Existenz als wirklicher Staaten im Bundesstaat begründen soll, ist der Punkt, auf welchem der ganze Begriff von Bundesstaat aufhört und dem Einheitsstaate mit bloßen Provinzen Platz macht.

Daß Preußens Kammern unter solchen Verhältnissen entweder gar nicht mehr bestehen oder doch jede politische Wichtigkeit und damit auch jede intellectuelle und moralische Kraft (wer wollte in solchen Kammern sitzen?) verlieren werden; ja daß Preußen selbst als Staat durch diese Verfassung dem sichern Untergang geweiht ist, das hat der Reichsminister von Gagern am 20. März in der Paulskirche unzweideutig zugegeben, indem er sagte:

„Ich gebe mich nicht Illusionen hin, ich glaube selbst, daß die Decentralisirung Preußens in der Art, daß die politische Gesammtvertretung, wie sie jetzt besteht, gelöst würde, nicht die unmittelbare Folge sein wird, wenn der Bundesstaat, Preußen an der Spitze, geschlossen würde; daß aber ein solches Decentralisiren, ein Aufgehen in Deutschland, die nothwendige allmälige Folge sein würde, kann niemand bezweifeln, der den Analogien in der Geschichte Beachtung zollt." (Centrum: Sehr wahr!)

Oder auf deutsch:

Preußen mit seinen Kammern und seinem ganzen Staat wird noch eine Zeit lang hinsiechen und dann in seine Provinzen oder sonst zerfallen, und — nichts weiter davon!

Wenn wir durch das Bisherige unsere obige erste Behauptung, daß der Fortbestand Preußens als eines wirklichen Staates und lebendigen Gliedes des Bundesstaates durch das deutsche Verfassungs-Projekt gefährdet sei, gerechtfertigt zu haben glauben, so möchte man dagegen einwenden, daß doch gerade Preußen für eine solche Besorgniß am wenigsten Ursache habe, weil ja seinem Könige die erbliche Kaiserwürde in dem neuen Bundesstaate übertragen werde.

Diesem Einwande setzen wir die zweite Behauptung entgegen:

Der vorliegende Verfassungs-Entwurf gefährdet die constitutionelle Monarchie, unsere beste Gewähr für Freiheit, Ordnung und Wohlergehen, und ist ganz geeignet, uns einer demokratischen Willkürherrschaft entgegen zu führen, welche mit der Vernichtung Preußens anfangen und mit der Zerstückelung Deutschlands endigen, inzwischen aber das Volk und seine besten Interessen allen Gefahren der Anarchie schutzlos preisgeben würde.

Für diese Behauptung beziehen wir uns zunächst auf die Art, wie die Reichsgewalt organisirt und wie die Macht unter ihre Glieder vertheilt ist.

Die Reichsgewalt besteht aus einem Volkshaus, einem Staatenhaus und dem Kaiser.

Das Volkshaus wird nach der Bevölkerung, auf je 100,000 Seelen 1 Abgeordneter, bestellt, wobei Preußen schon einigen Nachtheil dadurch erleidet, daß kleinere Staaten schon mit 50,000 Seelen und mittlere auch auf einen Ueberschuß von 50,000 Seelen einen Abgeordneten bekommen. Die Hauptsache aber ist, daß für diese Wahlen nicht allein allgemeines Stimmrecht gilt, sondern daß auch directe und geheime Abstimmung vorgeschrieben ist, eine Wahlart, welche in Preußen unbekannt und anderwärts deßwegen verworfen ist, weil sie den schlechtesten Umtrieben und Ränken der Demokratie den weitesten Spielraum bietet, und insbesondere durch den Umstand, daß die Wählerschaften für Eine Wahl (der absoluten Mehrheit wegen) bis auf drei Male besonders zusammengerufen werden müssen, recht eigentlich dazu geeignet ist, den arbeitsamen und ruhigen Bürger von der Theilnahme abzuschrekken und dem erregtern und müßigern Theile der Bevölkerung das Feld vorzugsweise einzuräumen.

Zum Staatenhaus sendet Preußen (mit 15,650,000 Seelen) auf nahe an 200 Mitglieder bloß 40, während z. B. Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau, Hamburg (weniger als 10 Millionen Seelen) zusammen 87 senden; und während andere Staaten die Hälfte ihrer Mitglieder durch die Volksvertretung wählen lassen, so soll das in Preußen nicht durch die Kammern, sondern nur durch Provinzial-Stände geschehen dürfen, damit ja der Preußische Staat als solcher nicht wie andere vertreten werde, sondern seine Auflösung in Provinzen schon von Anfang an darstelle.

Wenn nun gleich die andere Hälfte der Mitglieder durch die Regierungen der einzelnen Staaten ernannt wird, so kann doch in diesem Staatenhause auf eine feste Stimmenmehrheit, welche unter allen Umständen die monarchisch-constitutionelle Verfassung und die davon unzertrennlichen Rechte des Kaiserthrons gegen die demokratischen Ueberschreitungen des Volkshauses aufrecht zu erhalten geeignet und geneigt wäre, schon deswegen nicht gerechnet werden, weil nur zu leicht gerade in dem Staatenhause particularistische und antipreußische Tendenzen mit der ultrademokratischen Richtung sich verbünden, und, wie die Erfahrung schon wiederholt gezeigt hat, der letzteren den Sieg verschaffen könnten.

Demnach könnte der Fall leicht eintreten, daß gegen verderbliche Beschlüsse beider Häuser der letzte Schutz in der Stimme des Kaisers, als des dritten Gliedes der Reichsgewalt gesucht werden müßte, und von dieser möchte in manchen Fällen für Preußen und seine Interessen die einzige Rettung zu erwarten sein.

Allein auch diese letzte Aussicht ist durch die Verfassung, wie sie vorliegt, wesentlich verkümmert. Zuwider dem constitutionellen Grundgedanken, daß die drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt gleichberechtigt sein sollen, damit jeder wenigstens das Böse wirksam hindern könne, wird der Kaiser in die unwürdige Lage versetzt (§. 101.), daß ein Reichstagsbeschluß, welcher dreimal unverändert gefaßt würde, auch ohne die Zustimmung und troß dem Widerspruche des Kaisers zum gültigen Gesetz wird.

Und zwar soll dieß nicht bloß von einfachen Gesetzen,

sondern selbst von Verfassungsänderungen, welche z. B. die Erblichkeit der Kaiserwürde oder ihre Verbindung mit dem Hause Hohenzollern betreffen könnten, gelten, womit wir denn zum ersten Mal auf den Punkt gestellt wären, daß auf gesetzlichem Wege die Monarchie erst für das Reich, dann auch für alle Einzelstaaten abgeschafft, die Republik ausgerufen und so das Reich der Demokraten gegründet würde; daß unser König mit der Kaiserkrone, wollte er nicht eidbrüchig werden, sich der Vernichtung nicht ein Mal widersetzen könnte, und daß wir die Revolutionaire würden, wenn wir uns für ihn erheben wollten!

Man sage nicht, daß dergleichen doch von drei Reichstagen nach einander nicht werde beschlossen werden. Wer will die Grenze bezeichnen des Unsinnes, welchen z. B. vor einem Jahre gewissenlose Umsturzmänner durch List und Terrorismus in irgend einer Versammlung hätten durchsetzen können? Wer will es läugnen, daß sie dasselbe vielleicht heute mit denselben Mitteln noch ein Mal durchsetzten, und wer übernimmt die Gewähr, daß nicht nach einem Jahre der dritte Streich gelänge und das Werk vollendet würde?

Daß es aber zu dergleichen am guten Willen nicht fehlt, dafür bürgt uns ja die Rede in der Paulskirche, wonach die deutsche Verfassung sammt dem preußischen Erbkaiserthum nur „die erste Staffel zur Republik" sein soll.

Wir glauben unsere Behauptung jetzt gerechtfertigt zu haben, daß die Frankfurter-Verfassung unverträglich ist mit den zwei festen Hauptpunkten des Preußischen Volkswillens,

die da sind: engverbundener deutscher Bundesstaat ohne Vernichtung der Einzelstaaten, und konstitutionelle Monarchie, nicht Absolutismus, weder der Fürsten noch der Demokraten.

Es soll jetzt nicht unsere Sache sein, die vielen einzelnen Haupt- und Nebenfehler jener Verfassung hervor zu heben, nicht die schwülstigen Grundrechte zu tadeln, worin neben manchem Guten so viel Tribut für den Schwindel des Tages, so viel Ungerechtes, so viel Privilegium für die schlechtere Minderheit auf Kosten der bessern Mehrheit im Lande, im ganzen aber ein wunderbares Mißtrauens-Votum gegen die nur eben erstrebte konstitutionelle Monarchie enthalten ist; wir wollen uns nicht darüber beklagen, daß gerade bei dem wichtigen Punkte des Budget (§. 103.) die demokratische Alleinherrschaft die volle Anerkennung erlangt hat, indem darüber dem Volkshause der alleinige Entscheid, dem Staatenhause blos berathende Stimme beigelegt ist; wir wollen auch übergehen, daß ein Reichsgericht mit ganz überschwenglichen, verworrenen und mit parlamentarischer Regierungsform unverträglichen Attributen aufgestellt ist, (§. 126. 127.) und daß die Preußischen Kammern (gemäß ihrer künftigen Bedeutungslosigkeit) sogar mit ihrer Sitzungsperiode dem Reichstage weichen sollen (§. 105): aber die allgemeine Ueberzeugung wollen wir laut aussprechen, daß diese Verfassung, so wie sie ist, weder für Deutschland noch für seine einzelnen Volksstämme paßt und frommt, daß keine Macht der Erde ihr dauernde Geltung zu verschaffen vermag, und daß, wenn sie frei oder gezwungen jetzt angenommen würde, sie entweder eine todte Form

bleibt, oder in den allerersten Jahren eine Revolution aller deutschen Volksstämme hervorruft, welche Deutschland in Stücke reißen, aber das untergegangene Preußen nicht wiederherstellen wird.

Die Natur ist stärker als Staatsformen und Menschenwillkür. Die Natur aber hat die Eigenthümlichkeit der deutschen Stämme geschaffen, wie ihren Brudersinn und ihre Verwandtschaft, und wer das Sonderleben der Einzelstaaten vernichtet, wird keine deutsche Einheit, kein lebensfähiges deutsches Reich stiften!

Kluge und vaterlandsliebende Männer, wir erkennen es gerne an, haben an dem Werke mitgearbeitet. Wir wollen es ihnen nicht zum Vorwurfe machen, daß es dennoch bis jetzt wesentlich mißlungen ist. In einem allgemeinen Schwindel angefangen, unter stetem Kampfe mit einer großen Partei, welche nicht andere Mittel wollte, sondern andere Zwecke verfolgte, fortgesetzt, erhielt die Verfassung einen großen Theil ihres Inhaltes durch eine unnatürliche Vereinigung der Ultrademokraten mit den österreichischen Abgeordneten, welche mit jenen eine Stimmenmehrheit bildeten in der demoralisirenden Voraussicht, daß sie und ihr Staat die Folgen ihrer Beschlüsse, das Wohl und Wehe Deutschlands, nicht mitzutragen hätten.

Darauf folgte gerade zum Abschluß die noch viel unnatürlichere Transaction zwischen den Bessergesinnten und der Umsturzpartei, wodurch jene den verderblichsten Theil des Inhaltes der bei der zweiten Lesung noch um vieles verschlechterten Verfassung zugaben, um dagegen als Concession das Preußische Erbkaiserthum zu erlangen, mit wel-

chem sie alle Fehler zu decken und Preußen für seine Vernichtung zu entschädigen wähnten.

Wie konnte auf solchem Wege etwas gutes herauskommen?

Doch wären die Fehler noch zu verbessern gewesen durch die Mitwirkung der Regierungen, welche ja von Anfang an vorbehalten war, und durch eine unbefangene Berücksichtigung ihrer Einwendungen und Vorschläge von Seite der Versammlung in Frankfurt. Allein da trat noch ein Mal jene unglückliche Transaction entgegen, welche noch den andern geheimen Artikel in sich schloß, daß es bei der nun dekretirten Verfassung sein absolutes Bewenden haben müsse, und kein Abänderungsvorschlag, komme er woher er wolle, Gehör finden dürfe.

Auf die sehr gemäßigte und entgegenkommende Erklärung Preußens beschloß die Frankfurter Versammlung, zuwider dem Mandate der Vereinbarung, auf welches alle ihre Mitglieder gewählt sind, jede Abänderung von der Hand zu weisen und die einseitig von ihr verfertigte Verfassung als rechtsgültig zu behaupten. Selbst viele Wohlgesinnte ließen sich zu dergleichen hinreißen durch den Gedanken, daß nur diese Verfassung, Wort für Wort, oder nichts zu Stande kommen könne; sie übersahen, daß die deutsche Einheit mehr gefördert wird, wenn man das Fehlerhafte verbessert und so das Ganze zu einer Möglichkeit macht, als wenn man das Unmögliche durchzwingen will. Sie hatten sich ihren Gegnern gebunden übergeben, und verwechselten jetzt ihre Reputation mit dem Wohle des Vaterlandes.

So nur ist es zu begreifen, daß die Frankfurter Versammlung nun auch sofort durch die Umsturzpartei weiter

gedrängt wurde, und daß sie am 4. d. Mts. wörtlich folgendes (freilich nur mit einer Mehrheit von zwei Stimmen) beschlossen hat:

1) Die National-Versammlung fordert die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk auf, die Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März d. J. zur Anerkennung und Geltung zu bringen;

2) sie bestimmt den 22. August d. J. als den Tag, an welchem der erste Reichstag auf Grund der Verfassung in Frankfurt a. M. zusammen zu treten hat;

3) sie bestimmt als den Tag, an welchem im deutschen Reiche die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen sind, den 1. August d. J.

Und mit diesem Einen Beschlusse ist es denn zu Tage gekommen, daß die Frankfurter Versammlung zum Werkzeug der Umsturzpartei herabgesunken ist.

Sie maßt sich Vollziehung an, während ihr bloße Gesetzgebung zusteht, sie maßt sich absolute Herrschaft und Dictatur an, während friedliche Vereinbarung mit den Regierungen ihre einzige rechtmäßige Aufgabe ist; sie greift zur Aufhetzung und Aufruhrstiftung gegen die rechtmäßigen Obrigkeiten, während sie mit geistigen Waffen ihre besseren Resultate vertheidigen und mit reuigem und dankbarem Herzen die Berichtigung ihrer großen Fehler annehmen sollte.

An den Früchten sollt ihr sie erkennen. In Dresden, in Leipzig lassen sich thörichte Massen zur Empörung auf-

stacheln, im Namen der deutschen Verfassung, von Anstiftern, welche sie nach einer Stunde die Republik ausrufen heißen. Merkt ihr nun bald, ihr Gemäßigten in Frankfurt, wozu man euch und euer Preußisches Erbkaiserthum braucht, und wozu dieses die „erste Sprosse" ist? Ist's noch nicht genug an Stuttgard, Dresden, Leipzig, an Breslau und der Rheinpfalz?

Aber Preußens Genius wacht. Wie der König Preußens groß genug war, eine Kaiserkrone auszuschlagen, die sein Volk mit Auflösung bedroht hätte, so glüht in dem Preußischen Volk ein Funke, der den Preußischen Staat erhalten wird. Es ist der Gedanke an seine große Vergangenheit, die Erinnerung an seine großen Kurfürsten und Könige, welchen es durch die Treue ihres Volkes gelang, Preußen groß zu machen und es aus allen Gefahren zu retten.

Preußens Volk wird auch jetzt zu seinem Könige stehen, mit dem unerschütterlichen Willen, sich zu einem festen und ehrlichen Bundesstaate mit seinen deutschen Brüdern zu vereinigen und dafür keine Opfer zu scheuen, — zu Deutschlands und seinem eigenen Heile, aber nimmermehr sich einem Blendwerk hinzugeben, welches Preußen vernichten und Deutschland zerreißen, aber keine Einheit schaffen, kein Glück und keinen Segen bringen würde.

Und noch lebt Friedrichs des Großen allerletzter Alliirte, — **der dort oben!**

Berlin, den 10. Mai 1849.







